

PROSPECTUS

I Allgemeine Merkmale

Form des OGAW

► **Bezeichnung:**

HSBC Mix Modéré

► **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde:**

Fonds Commun de Placement (FCP) nach französischem Recht

► **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:**

Auflegung am Donnerstag, 29. Februar 1996 für eine Dauer von 99 Jahren.

► **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

Anteilklassen	ISIN-Code	In Frage kommende Zeichner	Ursprünglicher Nettoinventarwert	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Verwaltungsgebühr	Mindestbetrag bei 1. Zeichnung	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen:
A	FR0007497953	Alle Zeichner	€ 152.45	2.50%	1.60%	1/1000 Anteil	Thesaurierung	Euro	1/1000 Anteil
I	FR0012355063	Institutionellen Anlegern vorbehalten	€ 1.000	2.50%	0.60%	100 000 Euro*	Thesaurierung	Euro	1/1000 Anteil
R	FR0013299310	HSBC Assurances Vie vorbehalten	€ 200	2.50%	1.60%	1/1000 Anteil	Thesaurierung	Euro	1/1000 Anteil
B	FR0013270469	Die Zeichnung dieses Anteils unterliegt dem Bestehen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfoliomanager	€ 100	2.50%	0.60%	1/1000 Anteil	Thesaurierung	Euro	1/1000 Anteil

*Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, die nur einen Anteil zeichnen kann.

► **Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Zwischenbericht erhältlich sind:**

Die letzten Jahresberichte und die Aufstellung des Fondsvermögens werden den Anteilhabern innerhalb von acht Geschäftstagen zugesendet, wenn sie eine formlose schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse richten.

HSBC Global Asset Management (France)
E-Mail: hsbc.client.services-am@hsbc.fr

II- Für den OGAW tätige Stellen

► Verwaltungsgesellschaft:

HSBC Global Asset Management (France)
Von der Börsenaufsichtsbehörde (Commission des Opérations de Bourse)
Am Samstag, 31. Juli 1999 zugelassen von der französischen Finanzmarktaufsicht
Sitz: Cœur Défense – 110 esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 – 92400 Courbevoie

► Verwahrstelle und Depotbank:

CACEIS Bank
Aktiengesellschaft (société anonyme), die von der französischen Aufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution – ACPR) als Kreditinstitut zugelassen wurde und Anlagedienstleistungen erbringt
Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Funktionen der Verwahrstelle umfassen die in den geltenden Vorschriften festgelegten Aufgaben, d. h. die Verwahrung des Vermögens, die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows der OGAW.

Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Beauftragte:

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der CACEIS Bank und die Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, sind auf der Internetseite von CACEIS verfügbar: www.caceis.com
Den Anlegern werden auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand übermittelt.

► Stelle für die zentrale Erfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Delegation der Verwaltungsgesellschaft:

CACEIS Bank
Aktiengesellschaft (société anonyme), die von der französischen Aufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution – ACPR) als Kreditinstitut zugelassen wurde und Anlagedienstleistungen erbringt
Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Verwahrstelle wurde ferner von der Verwaltungsgesellschaft mit der Anteilsverwaltung des Fonds beauftragt. Diese umfasst die zentrale Erfassung der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Sammelkontos für die Anteile des Fonds.

► Hauptmakler:

Der FCP setzt keinen Hauptbroker ein

► **Abschlussprüfer:**

PricewaterhouseCoopers Audit
Crystal Park
63 rue de Villiers – 92.200 Neuilly sur Seine
Vertreten durch Herrn Benjamin MOISE.

► **Vertriebsstelle:**

HSBC Global Asset Management (France)
Sitz: Cœur Défense – 110 esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 – 92400 Courbevoie
Dem Anteilinhaber wird mitgeteilt, dass nicht unbedingt alle Vertriebsstellen des Fonds von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden und Letztgenannte die vollständige Liste der Vertriebsstellen des Fonds nicht erstellen kann, da diese Liste sich ständig ändert.

► **Beauftragte:**

Verwaltungs- und Buchhaltungsstelle

Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

CACEIS Fund Administration ist eine Gesellschaft (société commerciale), die auf die Rechnungslegung von OGA spezialisiert ist, und eine Tochtergesellschaft von CACEIS.
CACEIS Fund Administration wird insbesondere den Nettoinventarwert des Fonds ermitteln und die regelmäßigen Berichte erstellen.

Im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft ausgearbeiteten Politik zum Umgang mit Interessenkonflikten hat die vorliegende Delegation keine Situation ergeben, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Die Identifizierung eines weiteren Interessenkonflikts im Rahmen dieser Übertragung würde auf jeglichem Wege oder über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft bekannt gemacht.

III Angaben zu Betrieb und Verwaltung

III-1 Allgemeine Merkmale:

► **Merkmale der Anteile:**

Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte: Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zu der von ihm gehaltenen Anzahl von Anteilen.

Für die Verwaltung der Passiva ist die CACEIS Bank verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteilsverwaltung über Euroclear FRANCE erfolgt.

Stimmrecht: Die Anteile eines FCP gewähren kein Stimmrecht und alle Beschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft gefasst.

Form der Anteile: Inhaberanteile.

Die Zeichnung reiner Namensanteile unterliegt einer vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft.

Anteilbruchteile: Zeichnungen und Rücknahmen können in Tausendstel Anteilen erfolgen.

► **Ende des Geschäftsjahres:**

Letzter Börsentag in Paris im Monat Dezember.
(Abschluss vom¹ Geschäftsjahr: letzter Börsentag des Monats Dezember 1996).

► **Angaben zur Besteuerung:**

Der OGAW unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer. Gemäß dem Grundsatz der steuerlichen Transparenz betrachtet die französische Finanzverwaltung Anteilinhaber als unmittelbare Miteigentümer eines Bruchteils der von dem OGAW gehaltenen Finanzinstrumente und liquiden Mittel.

Die Besteuerung der von dem OGAW vorgenommenen Ausschüttungen oder der von dem OGAW nicht realisierten oder realisierten Veräußerungsgewinne oder -verluste richtet sich nach den Steuervorschriften, die auf den Anleger und/oder in dem Land, in dem der OGAW ansässig ist, anwendbar sind. Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Inhaber von in Deutschland gebietsansässigen Anteilen können einer Zusatzsteuer unterliegen, die mit der Anlage in OGA verbunden ist, die als untransparent angesehen werden, wie es derzeit die deutsche Gesetzgebung ist. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich jedoch nach besten Kräften, diese Qualifikation zu vermeiden.

Hinweis:

Je nach den auf Sie anwendbaren Steuervorschriften können die gegebenenfalls mit dem Besitz von Anteilen des FCP verbundenen Erträge und Kapitalgewinne der Besteuerung unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich von der Vertriebsstelle des OGAW beraten zu lassen.

III-2 Besondere Bestimmungen

► **ISIN:**

Anteilklassen	ISIN-Code
A	FR0007497953
I	FR0012355063
R	FR0013299310
B	FR0013270469

► **Anlageziel:**

Das Anlageziel lautet, im empfohlenen Anlagezeitraum eine Wertentwicklung zu verzeichnen, die über dem Referenzindex (60% Bloomberg Euro Aggregate + 15% €STR + 17.50% MSCI EMU (EUR) (NR) + 7.50% MSCI World ex EMU (EUR) (NR)) liegt.

► **Benchmark:**

Der Referenzindex in der nachfolgende Index: 60% Bloomberg Euro Aggregate + 15% €STR + 17,50% MSCI EMU (EUR) (NR) + 7,50% MSCI World ex EMU (EUR) (NR).

Bloomberg Euro Aggregate: Index bestehend aus jeglichen festverzinslichen auf Euro lautenden Emissionen mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr zum Zeitpunkt der Neugewichtung, die der Ratingkategorie „Investment Grade“ angehören. Die Wertpapiere des Index weisen einen Bestand von mindestens 300 Millionen Euro auf. (Bloomberg-Ticker: LBEATREU Index)

Infolge des Brexits muss Bloomberg Fixed Income Indices als Administrator des Bloomberg Euro Aggregate sich bei der ESMA gemäß dem Verfahren zur Anerkennung eines Administrators in einem Drittland im Sinne der Benchmarkverordnung der Europäischen Union registrieren lassen.

Weiterführende Informationen zum Referenzwert sind der Website des Administrators zu entnehmen: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/>

Die €STR (Euro Short Term Rate) ist ein von der Europäischen Zentralbank berechneter und verwalteter Zinssatz, der die Kosten für Tagesgeldkredite in Euro in der Eurozone bei institutionellen Anlegern darstellt. (Bloomberg-Ticker: NDDLEMU Index)

Zusätzliche Angaben finden sich auf der Website der Europäischen Zentralbank (<https://www.ecb.europa.eu>).

MSCI EMU (EUR) (NR): Breiter Index, der über 300 Aktien von Unternehmen mit den größten Marktkapitalisierungen aus den Ländern der Eurozone abbildet. Dieser Index wird in Euro mit reinvestierten Nettodividenden von Morgan Stanley Capital Index berechnet (Bloomberg-Ticker: NDDLEMU Index).

MSCI World ex EMU (EUR) (NR): Breiter Index, der knapp 1.400 Aktien von Unternehmen mit den größten Marktkapitalisierungen der Welt abbildet. Dieser Index wird in Euro mit reinvestierten Nettodividenden von Morgan Stanley Capital Index berechnet (Bloomberg-Ticker: MSDEWEMN Index)

Infolge des Brexits muss MSCI Limited als Administrator der Indizes MSCI EMU (EUR) (NR) und MSCI World ex EMU (EUR) (NR) sich bei der ESMA gemäß dem Verfahren zur Anerkennung eines Administrators in einem Drittland im Sinne der Benchmarkverordnung der Europäischen Union registrieren lassen.

Zusätzliche Informationen zum Referenzindex finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsstelle MSCI Limited: <http://www.msci.com>

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein Verfahren zur Nachverfolgung der verwendeten Benchmarks, das die bei wesentlichen Änderungen am Index oder der Einstellung des Angebots dieses Index zu ergreifenden Maßnahmen beschreibt.

► Anlagestrategie:

1 Eingesetzte Strategien:

Vorwort: Der FCP „HSBC Mix Modéré“ ist ein Profulfonds mit einer strategischen Allokation von 25% in Aktien. Er ist also schwach einem Risiko der Aktienmärkte ausgesetzt.

Die Antriebe für die Wertentwicklung des „HSBC Mix Modéré“ bestehen insbesondere aus:

- der taktischen Allokation der Anlageklassen,
- dem aktiven Management des Aktienrisikos,
- dem aktiven Management des Zinsrisikos,

- dem aktiven Management des Währungsrisikos,
- der Diversifizierung der Investmentthemen (Anlageklassen, geografische Regionen, Marktkapitalisierungen, Stile, Branchen und Zinskurven),
- die Wertpapierauswahl
- der Auswahl der Anlagevehikel.

Taktische Allokation der Anlageklassen: Die Allokation der Vermögenswerte ist eine potenziell wichtige Quelle für die Wertschöpfung, da die Finanzmärkte unterschiedliche Wertentwicklungen aufweisen, die vom jeweiligen Konjunkturzyklus abhängen. Bei Abkühlungen weisen die Aktienmärkte beispielsweise generell eine negative Wertentwicklung auf, die Anleihenmärkte wiederum eine positive. Deshalb ist die taktische Allokation so wichtig, da sie das Gesamt-Portfolioengagement dank der gleichzeitigen Verwaltung mehrerer Anlageklassen optimieren soll.

Bei einer strategischen Allokation von 75% in Zinsen investiert der Fondsmanager den FCP von 65% bis 85% in Zinsen, um ihn an unsere Erwartungen und unser Konjunkturszenario anzupassen. Sollten wir mittelfristig an den Zinsmärkten also einen Hausstrend erwarten, wird das Portfolioengagement in dieser Anlageklasse auf mehr als 75% des Vermögens entfallen. Das Ausmaß der Übergewichtung im Vergleich zur strategischen Allokation hängt dann von der Überzeugung des Fondsmanagers ab.

Die Diversifizierung der Investmentthemen: Zur Optimierung des Risiko-Rendite-Profiles des FCP verfeinert der Fondsmanager die strategische Allokation, indem er die Investmentthemen über OGA und Finanzinstrumente diversifiziert (nicht erschöpfende Liste):

- Anlageklassen: Anleihen und Aktien,
- Art der Emittenten: Staaten, private Emittenten (mindestens BBB-/Baa3 von den Agenturen Standard and Poor's oder gleichwertiges bzw. ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating) und High-Yield- bzw. spekulative Anleihen (Rating unter BBB-/Baa3 von den Agenturen Standard and Poor's oder gleichwertiges bzw. ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating),
- *geografische Regionen (bis zu 100% des Vermögens):* Eurozone, Europa ohne Euroraum, Nordamerika, Japan, Asien-Pazifik, Schwellenländer (begrenzt auf höchstens 10% des Vermögens),
- *Arten der Marktkapitalisierung:* Aktien mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung, bis zu 100 % der Aktienkomponente für jede Art der Marktkapitalisierung.

Die Anlage in sogenannte spekulative Themen (Aktien und Anleihen der Schwellenländer, High-Yield-Anleihen) wird insgesamt auf 10% des Nettovermögens des Portfolios beschränkt.

Auswahl der Anlagevehikel: Der Fondsmanager des FCP HSBC Mix Modéré baut das Portfolio auf, indem er Finanzinstrumente und/oder von der HSBC-Gruppe verwaltete OGA auswählt.

Aktives Management des Währungsrisikos: Die Anlageentscheidungen für Positionen in anderen Währungen als dem Euro beruhen auf der Analyse des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und spezifischen Faktoren der Devisenmärkte.

Anlagen, die dem Wechselkursrisiko ausgesetzt sind, können bis zu 100% des Vermögens entsprechen.

Aktives Management des Zinsrisikos: Dieses Management teilt sich auf das Management der Sensitivität und Kurvenstrategien auf. Die allgemeine Sensitivität des Teilfonds und die Kurvenstrategie werden in Abhängigkeit der Markterwartungen des Managementteams in Bezug auf die Zinsentwicklung (bei einem Zinsanstieg verlieren festverzinsliche Anleihen an Wert) und der Veränderung der Zinskurve (Engagement an bestimmten Punkten der Kurve, um die Verflachung, Versteilung oder Krümmung der Zinskurve zu nutzen) beschlossen.

2 Anlagen (außer eingebetteten Derivaten)

2.1 Aktien:

Der FCP kann von 15% bis 35% des Vermögens ein Engagement in Aktien und sonstigen entsprechenden Wertpapieren halten, die an den regulierten Märkten in Frankreich und im Ausland gehandelt werden. Der FCP kann in Aktien mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung bis zu 100% der Aktienkomponente für jede Art der Marktkapitalisierung investieren.

Die Bestandswerte können gegebenenfalls ein Stimmrecht beinhalten. Das Portfolio kann ebenfalls ADR, GDR American/Global Depositary Receipts) und Genussscheine ohne Stimmrecht („Participation Notes“) halten.

Der Fondsmanager kann in diese Instrumente ebenfalls über OGA französischen oder europäischen Rechts und/oder Investmentfonds investieren.

Anlage in Schwellenländeraktien: Die Anlage in sogenannte spekulative Themen (Aktien der Schwellenländer) wird insgesamt auf 10 % des Nettovermögens des Portfolios beschränkt.

Die Informationen zur Stimmrechtspolitik und der Bericht über die Ausübung der Stimmrechte sind der Internetseite der Verwaltungsstelle (www.assetmanagement.hsbc.fr zu entnehmen).

2.2 Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:

Der FCP investiert 65% bis 85% des Vermögens in festverzinsliche Anleihen, marktfähige Schuldtitel, variabel verzinsliche und Inflationsgebundene Anleihen, Verbriefungsinstrumente und Immobilienanleihen.

Der Fondsmanager kann in diese Instrumente allerdings über OGA französischen oder europäischen Rechts und/oder Investmentfonds investieren.

Aufteilung Unternehmens-/Staatsanleihen: bis zu 100% in Unternehmensanleihen.

Vorgesehener Umfang des Kreditrisikos: Der FCP investiert im Wesentlichen in „Investment Grade“-Emittenten (mit einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 durch Standard & Poor's oder Äquivalent zum Erwerbszeitpunkt, oder von der Verwaltungsgesellschaft als äquivalent angesehen). Der FCP kann nebensächlich in High-Yield- oder spekulative Anleihen investieren.

Bestehen von Kriterien in Bezug auf das Rating: Ja, bis BBB-/Baa3 von den Agenturen Standard and Poor's oder gleichwertiges bzw. ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating beim Erwerb (mit Ausnahme von 10% im High-Yield-Segment). Das berücksichtigte Rating ist das Niedrigere. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

Anlage in High-Yield-Anleihen (spekulative Wertpapiere) und Schwellenländeranleihen: Die Anlage in sogenannte spekulative Themen (Anleihen der Schwellenländer, High-Yield-Anleihen) wird insgesamt auf 10% des Nettovermögens des Portfolios beschränkt.

Duration: Bei den ausgewählten Wertpapieren gibt es in Bezug auf die Duration keine Einschränkungen.

Modifizierte Duration: Maximal 8. Die modifizierte Duration einer Schuldverschreibung bezeichnet die Veränderung des Kurses dieser Schuldverschreibung bei einer Veränderung der Marktzinsen.

2.3 OGA und Investmentfonds:

- OGAW französischen oder europäischen Rechts;
- Investmentfonds allgemeiner Ausrichtung des Typs Anleihen, kurzfristige Geldmarktinstrumente oder Mischfonds;
- börsennotierte oder außerbörsliche Hedgefonds: keine;
- Sonstige Investmentfonds: Der FCP kann in indexnachbildende ETF (Exchange Traded Funds, d.h. börsennotierte Indexfonds) anlegen. Die voraussichtliche Spanne der ETF beträgt 0 bis 7,5% mit einem zulässigen Umfang von 100 %.

Der Fondsmanager legt in OGA an, die von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltet oder vertrieben werden, es sei denn, diese OGA sind nicht zulässig oder angemessen.

Der Fondsmanager kann OGA und Tracker - ETFs, die an Rohstoffen ausgerichtet sind, bis zu maximal 10% des Nettovermögens auswählen.

Die durchschnittliche Anlage in Anteile oder Aktien von OGA hängt von den Marktbedingungen und den Diversifizierungschancen des Portfolios ab und wird von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen bestimmt. Die voraussichtliche Spanne beträgt 0 bis 100% im Rahmen von 100% des Vermögens.

2.4 Liquidität:

Gemäß den Vorschriften werden die liquiden Mittel, die auf 10% des Vermögens des FCP begrenzt sind (20%, wenn eine außergewöhnliche Marktlage dies rechtfertigt), ausschließlich zu Verwaltungszwecken verwendet.

3 Derivate:

Art der Märkte, an denen die Instrumente eingesetzt werden:

- geregelte;
- organisierte;

außerbörsliche (OTC).

Risiken, für die der Fondsmanager die Instrumente einsetzen will:

Aktienrisiko; im Rahmen einer aktiven Verwaltung behält der Fondsmanager sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Absicherung, Arbitrage oder Anlage in Bezug auf das Aktienrisiko zu tätigen.

Zinsrisiko; im Rahmen einer aktiven Verwaltung behält der Fondsmanager sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Absicherung oder Anlage in Bezug auf das Zinsrisiko zu tätigen.

Währungsrisiko; im Rahmen einer aktiven Verwaltung behält der Fondsmanager sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Absicherung, Arbitrage oder Anlage in Bezug auf das Währungsrisiko zu tätigen.

Kreditrisiko;

sonstige Risiken: Volatilitätsrisiko, Rohstoffrisiko

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient:

absicherung; im Rahmen einer aktiven Verwaltung behält der Fondsmanager sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Absicherung in Bezug auf das Aktien-, Zins- und Wechselkursrisiko zu tätigen.

Eingehen einer Anlageposition; die verwendeten Derivate können unter anderem Futures auf Indizes sein.

Arbitrage; im Rahmen einer aktiven Verwaltung behält der Fondsmanager sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Arbitrage an den Aktien-, Anleihen- und/oder Devisenmärkten zu tätigen: Er könnte beispielsweise über Futures auf Indizes, Wertpapiere oder Währungen gleichzeitig Käufer und Verkäufer an einem Aktien- und/oder Anleihen- und/oder Devisenmarkt sein.

Sonstiger Art.

Art der eingesetzten Instrumente:

Futures (geregelt Märkte);

Optionen auf Futures und Wertpapiere (geregelt Märkte); Währungen (OTC-Markt);

Swaps (OTC-Instrumente): der Fondsmanager des FCP kann für das Eingehen einer Anlageposition oder die Absicherung Zins-, Index- oder Währungsswaps verwenden;

Zinscaps und -floors (OTC-Instrumente);

Devisentermingeschäfte (OTC-Instrumente) für das Eingehen einer Anlageposition, die Absicherung oder die Arbitrage;

Volatilitätsderivate: Der FCP kann Volatilitätsderivate, insbesondere Futures auf Volatilitätsindizes, Volatilitätsindikatoren der amerikanischen Aktienmärkte (VIX-Future) und europäischen Aktienmärkte (VSTOXX-Future) im Rahmen von maximal 3 % des Nettovermögens des Fonds kaufen sowie verkaufen.

Kreditderivate bis zu 10 % des Fondsvermögens, um die Position des Fonds im Kreditrisiko über den Verkauf von Schutz oder, im Gegenteil, zur Absicherung der Portfoliopositionen im Kreditrisiko durch den Kauf von Schutz anzupassen;

Sonstiger Art.

Die Anlage in Rohstoffe über Derivate ist auf maximal 10% des Nettovermögens begrenzt.

Die Anlage in Dividenden-Futures ist auf maximal 10% des Nettovermögens begrenzt.

Der FCP kann Global Return Swaps ("TRS") in Anspruch nehmen.

Der FCP kann Total Return Swaps (Total Return Swaps) zum Erreichen seines Anlageziels abschließen. Der FCP kauft einen oder mehrere Swaps, die die Wertentwicklung eines Korbs von Aktien, Indizes, Anleihen, Währungen oder Rohstoffen ganz oder teilweise umtauschen, zuzüglich der Dividenden gegenüber der letzten Performance, die den Anteilhabern zugute kommt. Diese TRS werden zu Zwecken der Anlage, der Arbitrage oder der Absicherung verwendet. Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand eines TRS werden kann: 10 % des Nettovermögens des FCP.

Strategie des Einsatzes von Derivaten zum Erreichen des Anlageziels:

- Allgemeine Absicherung des Portfolios und der nachstehenden Risiken (s. Absatz Risikoprofil);
- Aufbau einer synthetischen Position gegenüber den nachstehend aufgelisteten Anlagen und Risiken (s. Absatz Risikoprofil);
- Erhöhung des Marktengagements: Der Fondsmanager des FCP verwendet Derivate, um schnell an den Märkten die Position in den nachstehend aufgelisteten Risiken anzupassen (Absatz Risikoprofil);
- sonstige Strategie (Einzelheiten angeben).

Die für außerbörsliche Finanztermingeschäfte zugelassenen Gegenparteien werden nach dem im Abschnitt „Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre“ beschriebenen Verfahren ausgewählt.

Die im Rahmen von außerbörslichen Finanztermingeschäften gestellten Sicherheiten unterliegen Grundsätzen bezüglich Sicherheiten, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar sind.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

Diese Grundsätze bezüglich Sicherheiten bestimmen:

- den auf die Sicherheiten angewendeten Bewertungsabschlag. Dieser hängt von der Volatilität des Wertpapiers ab, die wiederum durch die Art der erhaltenen Vermögenswerte, das Rating, die Laufzeit des Wertpapiers etc. beeinflusst wird. Der Abschlag soll sicherstellen, dass der Wert der vom FCP gewährten Sicherheit höher ist als der Marktwert des Finanzinstruments.
- Die als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte, die aus Barmitteln, Staatsanleihen, kurz-/mittelfristigen Wertpapieren und Schuldtiteln / Anleihen von privaten Emittenten bestehen können.

Die Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, können nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden. Schuldverschreibungen dürfen eine Laufzeit von maximal 50 Jahren haben.

Barsicherheiten dürfen nur:

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD gehalten werden oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, unter der Voraussetzung, dass es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden,
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, deren Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das einer Aufsicht unterliegt, und bei denen der Teilfonds den Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann,
- für OGA „kurzfristige Geldmarktinstrumente“ verwendet werden.

Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, werden von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt.

4 Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (traditionelle und nackte Optionsscheine, Credit Linked Notes, EMTN etc.)

Risiken, für die der Fondsmanager solche Instrumente einsetzen will:

- Aktienrisiko;
- Zinsrisiko;
- Wechselkursrisiko;
- Kreditrisiko;
- weiteres Risiko: Rohstoffe und Volatilität

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient: :

- Absicherung;
- Eingehen einer Anlageposition;
- Arbitrage;
- Sonstiger Art.

Art der eingesetzten Instrumente: Zertifikate bis maximal 10%; EMTN (die geplante durchschnittliche Spanne beträgt 0 bis 10% mit einem zulässigen Höchstniveau von 100%), Wandelanleihen und Put- / Call-Anleihen.

5 Bareinlagen:

Der FCP führt keine Bareinlagen durch.

6 Barkredite:

Im Rahmen seines normalen Betriebs kann der FCP zu bis zu 10 % seines Vermögens vorübergehend eine Sollstellung eingehen und in diesem Fall auf Barkredite zurückgreifen.

7 Repo-Geschäfte:

Der FCP kann befristete Wertpapiergeschäften vornehmen. Zur Veranschaulichung: Die voraussichtliche Spanne beträgt 0 bis 5%, wobei der zulässige Umfang bei 10% des Nettovermögens liegt.

- Art der eingesetzten Geschäfte:
 - Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Pensionsgeber gemäß dem frz. Code monétaire et financier;

- Wertpapierleihgeschäfte als Verleiher und Entleiher gemäß dem frz. Code monétaire et financier;
- Sonstige Art (Einzelheiten angeben).

- o Art des Einsatzes:
Repo-Geschäfte werden im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels und im besten Interesse des Teilfonds getätigt. Bei Repo-Geschäften dürfen ausschließlich Zinsinstrumente eingesetzt werden.
- o Diese Geschäfte haben folgendes Ziel:
 - Management der liquiden Mittel des OGAW in Verbindung mit Zeichnungen und Rücknahmen;
 - Verbesserung der Erträge des FCP.

Als Schutz vor einem Ausfall einer Gegenpartei können für Repo-Geschäfte Sicherheiten in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, die von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt werden. Die entsprechenden Bedingungen sind im Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ beschrieben.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

- o Mögliche Hebeleffekte:
Im Rahmen des durch das Wahrscheinlichkeitsverfahren des relativen VaR berechneten Engagements.

Da der Fonds an den Märkten für Finanztermingeschäfte tätig ist, wird sein Gesamtrisiko in Abhängigkeit des relativen VaR berechnet, wie in Teil „VI. Gesamtrisiko“ definiert.
- o Vergütung:
ergänzende Informationen sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ angegeben.

Gemäß der Politik für verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management können die Emittenten, in die der Fonds investiert, Maßnahmen für Aktionärsverantwortung, Engagementaktivitäten, Due Diligence und Ausschlüsse unterliegen. Die Anwendung der Politik für verbotene Waffen und Kraftwerkskohle führt zum Verbot von:

- Anlagen in Emittenten, die nach Meinung von HSBC an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkauf, dem Vertrieb, der Ein- oder Ausfuhr, der Lagerung oder dem Transport von verbotenen Waffen beteiligt sind,
- der Partizipation an Börsengängen oder Anleihenfinanzierungen am Primärmarkt von Emittenten, die nach Meinung von HSBC an der Erweiterung der Produktion von Kraftwerkskohle beteiligt sind.

Die Anleger müssen sich bewusst sein, dass diese Ausschlüsse das Anlageuniversum verringern und verhindern, dass der Fonds von den potenziellen Renditen dieser Emittenten profitiert.

Diese Politik gilt für direkte Anlagen in Wertpapiere. Wenn der Fonds in einen OGA investiert, besteht ein Risiko, dass dieser OGA ein Engagement in Emittenten hält, die aufgrund der Politik für

verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management ausgeschlossen sind. Der OGA, in den der Fonds investiert, kann beispielsweise keine Ausschlüsse oder anders als in der Ausschlusspolitik für verbotene Waffen von HSBC Asset Management dargelegt anwenden.

Die Politik für verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.assetmanagement.hsbc.fr erhältlich.

► Risikoprofil:

Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Veränderungen und Schwankungen des Marktes."

Kapitalverlustrisiko: Der OGAW weist keine Garantie sowie keinen Kapitalschutz auf. Das ursprünglich investierte Kapital kann also gegebenenfalls nicht vollständig zurückerlangt werden.

Diskretionäres Risiko: Der Vermögensverwaltungsstil des FCP beruht auf der Antizipation der Entwicklung der verschiedenen Märkte und Wertpapiere. Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht jederzeit an den Märkten und in den Wertpapieren mit der besten Wertentwicklung investiert ist, wodurch die Wertentwicklung gemindert wird.

Der OGAW hält hauptsächlich Positionen in den nachstehenden wichtigsten Risiken:

Zinsrisiko: Der Kurs von festverzinslichen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Schuldtiteln ändert sich umgekehrt proportional zu den Schwankungen der Zinssätze. Daher sinkt im Fall eines Zinsanstiegs der Kurs dieser Schuldverschreibungen sowie der Nettoinventarwert. Darüber hinaus kann der Fondsmanager Zins-Arbitragen vornehmen, das heißt, dass er eine Veränderung der Zinskurve antizipiert. Es kann jedoch sein, dass sie sich in eine Richtung verändert, die er nicht antizipiert hat. Dies kann dann zu einem umfassenden Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Kreditrisiko: Risiko, dass sich die finanzielle Lage des Emittenten verschlechtert, was im äußersten Fall dazu führen kann, dass er seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllt. Diese Verschlechterung kann einen Rückgang des Werts der Wertpapiere des Emittenten zur Folge haben und somit eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es handelt sich beispielsweise um das Risiko der nicht rechtzeitigen Rückzahlung einer Anleihe. Das Kreditrisiko eines Emittenten spiegelt sich in den Ratings wider, welche die offiziellen Ratingagenturen wie Moody's oder Standard & Poor's ihm zuweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

Aktienrisiko: Der Teilfonds ist dem Aktienrisiko aus Wertpapieren, OGA-Anteilen und/oder Finanzinstrumenten ausgesetzt. Das Aktienrisiko besteht in der Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von den Marktschwankungen. Im Fall eines Kursrückgangs an den Aktienmärkten kann der Nettoinventarwert des Fonds stärker zurückgehen als diese Märkte.

Die Anlage in kleine und mittlere Marktkapitalisierungen kann einen umfassenderen und schnelleren Rückgang zur Folge haben. Dies ist insbesondere auf eine niedrigere Liquidität dieser Märkte im Vergleich zu großen Marktkapitalisierungen zurückzuführen.

Wechselkursrisiko: Das Wechselkursrisiko ist das Risiko einer Abwertung der Währungen der Anlagen gegenüber der Referenzwährung des Portfolios. Wechselkursschwankungen gegenüber der Referenzwährung können zu einem Rückgang des Werts der betreffenden Wertpapiere und damit einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen.

Risiko in Verbindung mit Derivaten: Der FCP kann in Finanztermingeschäften und bedingten Finanzinstrumenten investieren. Die durch die Finanztermingeschäfte und bedingten Geschäfte, einschließlich in Form von Kreditderivaten (insbesondere in Form von Credit Default Swaps) eingegangene Risikoposition in Märkten, Vermögenswerten oder Indizes kann zur Folge haben, dass der Nettoinventarwert erheblich stärker oder schneller sinkt als die Kurse der den Finanztermingeschäften zugrundeliegenden Basiswerte.

Kontrahentenrisiko: Der OGAW ist aufgrund des Einsatzes von außerbörslichen Finanztermingeschäften und befristeten Wertpapier-geschäften einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Gegenpartei, mit der ein Geschäft abgeschlossen wurde, ihre Verpflichtungen (Lieferung, Zahlung, Rückzahlung etc.) nicht erfüllt. In diesem Fall könnte der Ausfall der Gegenpartei einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds zur Folge haben.

Nebenrisiken:

Risiko in Verbindung mit Anlagen auf den Rohstoffmärkten: Das Rohstoffrisiko bezieht sich auf die Unsicherheiten künftiger Marktwerte aufgrund der Schwankungen der Rohstoffpreise. Der künftige Preis einer Ware kann von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, welche regulatorische oder politische Veränderungen, saisonale Veränderungen, technologische Fortschritte usw. betreffen.

Das mit der Anlage an den Rohstoffmärkten verbundene Risiko ist auf maximal 10% begrenzt.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern: Der OGAW kann an den Schwellenmärkten über Wertpapiere, Anteile oder Aktien von OGA und/oder Finanzinstrumente investieren, deren Wert stark schwanken kann, was zu weitaus stärkeren oder schnelleren Rückgängen als in den Industrieländern führen kann. Die wichtigsten Risiken in Verbindung mit der Anlage an den Schwellenmärkten können auf Folgendes zurückzuführen sein: umfassende Volatilität der Wertpapiere, Volatilität der Währungen dieser Länder, potenzielle politische Instabilität, interventionistische Politik der Regierungen,

unterschiedliche Praktiken im Bereich Buchführung und Finanzen und unzureichende Liquidität.

„High-Yield“-Risiko (oder „spekulatives“ Risiko): Der OGAW kann über Wertpapiere, Anteile oder Aktien von OGA und/oder Finanzinstrumente, deren Rating mindestens BBB-/Baa3 (Standard & Poor's oder Äquivalent, oder von der Verwaltungsgesellschaft als äquivalent angesehen) entspricht, Risikopositionen in den Schwankungen halten, die mit Anleihen oder spekulativen Schuldverschreibungen einhergehen und ein hohes Ausfallrisiko bergen. Dies kann dann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Liquiditätsrisiko: An den Märkten, an denen der Teilfonds anlegt, kann gelegentlich und vorübergehend aufgrund bestimmter Umstände oder Konstellationen ein Liquiditätsmangel herrschen. Diese Beeinträchtigungen der Funktionsweise von Märkten kann sich auf die Preiskonditionen auswirken, zu denen der FCP Positionen auflösen, eingehen oder ändern kann, und sich damit negativ auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken.

Inflationsrisiko: Der FCP weist keinerlei systematischen Inflationsschutz, das heißt vor dem allgemeinen Anstieg der Preise über einen gewissen Zeitraum. Die in Echtzeit gemessene Performance des FCP wird somit anteilmäßig zur im Referenzzeitraum beobachteten Inflationsrate verringert.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung: Der Fonds kann in kleine und mittlere Marktkapitalisierungen investieren, was einen umfassenderen und schnelleren Rückgang des Fondswerts zur Folge haben kann.

Risiko in Verbindung mit Total Return Swaps: Diese Geschäfte können Risiken für den FCP darstellen, wie das Kontrahentenrisiko (wie oben beschrieben) und ein Liquiditätsrisiko, das dem Risiko entspricht, dass es schwierig ist, ein Wertpapier oder eine Transaktion zu kaufen, zu verkaufen, zu veräußern oder aufzuwerten, da es zu einem Mangel an Käufer, Verkäufern oder Gegenparteien kommt. Das Eintreffen dieses Risikos kann einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds zur Folge haben.

von der Verwaltungsgesellschaft eingerichtet und auf ihrer Website abrufbar.

Risiko in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung: Der Inhaber kann einem Rechtsrisiko (in Verbindung mit der rechtlichen Dokumentation, der Durchsetzung der Verträge und der Grenzen von diesen) und einem Risiko in Verbindung mit der Weiterverwendung der als Sicherheit erhaltenen Barmittel (da sich der Nettoinventarwert des FCP in Abhängigkeit von Schwankungen im Wert der Wertpapiere, die durch Anlage der als Sicherheit erhaltenen Barmittel erworben werden, entwickeln kann) ausgesetzt sein. Bei einer außergewöhnlichen Marktlage könnte der Inhaber ferner einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, das beispielsweise zu Schwierigkeiten bei der Veräußerung bestimmter Wertpapiere führt.

Volatilitätsrisiko: Beim Volatilitätsrisiko handelt es sich um das Risiko der Preisveränderung eines Portfolios aufgrund der Veränderungen der Volatilität eines Risikofaktors. Es gilt allgemein für Derivatportfolios, bei denen die Volatilität der Basiswerte die Preise

umfassend beeinflusst. Bei der Bewertung von Optionen gibt das Volatilitätsrisiko an, in welchem Umfang die Rendite des zugrunde liegenden Vermögenswerts bis zum Ablauf der Option schwanken könnte. Der Einsatz von Termingeschäften auf die Volatilität (also VIX-Future) könnte das Portfolio der Schwankung der Volatilität aussetzen bzw. es vor ihr schützen.

Die vorstehende Darstellung ist keine vollständige Beschreibung aller Risikofaktoren. Jeder Anleger muss die Risiken, die mit der betreffenden Anlage verbunden sind, selbst prüfen und sich unabhängig von der HSBC-Gruppe und, falls erforderlich, mit Hilfe aller entsprechend spezialisierten Berater seine eigene Meinung bilden, um sicherzustellen, dass die Anlage in Anbetracht seiner finanziellen Verhältnisse für ihn geeignet ist.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance

1. Als Finanzmarktakteur unterliegt die Verwaltungsgesellschaft der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor (oder "SFDR Verordnung").

In diesem Rahmen hat sie eine Politik zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen eingeführt.

Das Risiko der Nachhaltigkeit ist ein Ereignis oder eine Situation im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, das, falls dies eingetreten ist, erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte, sei es tatsächlich oder potenziell.

Die Politik in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken konzentriert sich auf die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen ("Global Compact"), in dem die wichtigsten Bereiche finanzieller und nicht finanzieller Risiken definiert werden: Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umwelt und Korruptionsbekämpfung. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich auf Dienstleister, um Unternehmen mit schlechten Ergebnissen in diesen Bereichen zu ermitteln, und ob potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken ermittelt werden, führt die Verwaltungsgesellschaft eigene Kontrollen durch. Im Rahmen ihrer Strategie überwacht die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken kontinuierlich.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der Anleger. Im Laufe der Zeit können Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung von OGA beeinflussen, indem sie in Emissionen von Unternehmen, Sektoren, Regionen und Anlageklassen investieren. Obwohl OGA über eine eigene Anlagestrategie verfügen, hat die Verwaltungsgesellschaft das Ziel, den Anlegern unter Berücksichtigung des Risikoprofils wettbewerbsfähige Renditen zu bieten. Um dies zu erreichen, erfolgt eine gründliche Finanzanalyse und eine umfassende Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen einer umfassenderen Risikobewertung für jeden OGA.

Die Politik in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar: www.assetmanagement.hsbc.fr.

2. Unternehmen, die Nachhaltigkeitsrisiken angemessen steuern, sind besser in der Lage, zukünftige Nachhaltigkeitsrisiken und Chancen vorherzusehen. Dadurch werden sie strategisch widerstandsfähiger und somit in der Lage, langfristige Risiken und Chancen zu antizipieren und anzupassen. Ebenso können Nachhaltigkeitsrisiken, wenn sie in unzureichender Weise verwaltet werden, negative Auswirkungen auf den Wert der zugrunde liegenden Gesellschaft oder auf die Wettbewerbsfähigkeit des Emittentenlands von Staatsanleihen haben. Die Risiken der Nachhaltigkeit können sich in unterschiedlichen Formen für Unternehmen oder Regierungen ergeben, in die OGA investieren, wie z. B. (i) sinkende Umsätze infolge veränderter Verbraucherpräferenzen, negative Auswirkungen auf die Belegschaft, soziale Unruhen und sinkende Produktionskapazitäten; (ii)

Erhöhung der Anlage-/Betriebskosten; (III) Wertminderung und vorzeitige Stilllegung vorhandener Vermögenswerte; (iv) Reputation aufgrund von Bußgeldern und Gerichtsurteilen und Verlust des Rechts auf Geschäftsausübung; (v) Kreditrisiko und Marktrisiko für Staatsanleihen. Alle diese Risiken können sich potenziell auf die Wertentwicklung von OGA auswirken.

Die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung von OGA hängen auch von den Anlagen dieser OGA und dem Material der Nachhaltigkeitsrisiken ab. Die Wahrscheinlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken muss durch ihre Einbeziehung in das Investitionsentscheidungsverfahren abgeschwächt werden. Die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung von OGA, die sich auf ESG-Kriterien stützen, werden noch stärker abgeschwächt. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Maßnahmen die Gefahr der Nachhaltigkeit dieser OGA vollständig mindern oder verhindern werden. Dies führt dazu, dass sich die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Wertentwicklung der OGA aufgrund eines signifikanten oder potenziellen Rückgangs des Werts einer Anlage aufgrund eines Nachhaltigkeitsrisikos ändern und von mehreren Faktoren abhängen.

3. Der FCP berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei der Entscheidungsfindung einer Anlage. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken, indem sie die ESG-Faktoren identifiziert, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Wertentwicklung einer Anlage haben können. Ein Engagement in ein Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Verwaltungsgesellschaft keine Position einnimmt oder halten wird. Vielmehr handelt es sich für die Verwaltungsgesellschaft, die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie andere wichtige Faktoren im Kontext des investierten Unternehmens oder des Emittenten, das Anlageziel und die Anlagestrategie des FCP zu berücksichtigen.

4. Der FCP kann erheblich in Derivate, ETFs und passiv verwaltete Fonds investieren, die keine ESG-Kriterien enthalten, bei denen die Nachhaltigkeitsrisiken dann schwieriger zu berücksichtigen sind, da der FCP nicht direkt in den zugrunde liegenden Vermögenswert investiert. Zum Zeitpunkt des Prospekts kann für diese Finanzinstrumente keine ESG-Integrationsmethode angewandt werden.

5. Der FCP berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da seine Verwaltungsstrategie den nichtfinanziellen Ansätzen nicht Rechnung trägt.

Die Bestimmungen der SFDR-Verordnung werden durch die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020, die sogenannte Taxonomie-Verordnung, ergänzt. Diese legt ein auf Ebene der Europäischen Union geltendes Klassifikationssystem fest, das den Anlegern und Emittenten eine gemeinsame Sprache bietet, um festzustellen, ob bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

Die zugrunde liegenden Anlagen der FCP berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

► **Garantie oder Schutz:**

Keine

► **Die wichtigsten rechtlichen Folgen der für die Anlage eingegangenen vertraglichen Verpflichtung:**

Der OGAW HSBC Mix Modéré ist ein Investmentfonds. In diesem Sinne ist es ein Miteigentum an Wertpapieren. Die Anteilinhaber werden nur in Höhe ihrer Einlage gebunden.

► **In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers:**

Anteilklasse A: Die Anteilklasse A steht allen Zeichnern offen.

Anteilklasse I: Die Anteilklasse I ist den institutionellen Anlegern vorbehalten

Anteilklasse R: Die Anteilklasse R ist HSBC Assurances Vie vorbehalten

Anteilkategorie B: Die Zeichnung dieses Anteils unterliegt dem Bestehen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfoliomanager

Der FCP ist für Anleger bestimmt, die nach einem Diversifizierungsinstrument suchen, das Aktien und Anleihen in einem oben definierten Verhältnis verbindet.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 3 Jahre.

Einstweiliges Verbot der Zeichnungen des OGA ab dem 12. April 2022:

Ab dem 12. April 2022 ist die Zeichnung von Anteilen dieses OGA angesichts der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 765/2006 in ihrer geänderten Fassung für Staatsangehörige Russlands und Weißrusslands, jegliche natürliche Person mit Wohnsitz in Russland oder Weißrussland oder jegliche juristische Person, jegliches Unternehmen oder jeglichen Organismus mit Sitz in Russland oder Weißrussland, mit Ausnahme der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) und natürlichen Personen, die Inhaber einer vorübergehenden oder ständigen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) sind, verboten.

Die Anteile des Fonds dürfen keinen nicht zugelassenen Personen, wie nachstehend definiert, angeboten oder von diesen gezeichnet werden:

• VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERFRAGEN

FATCA bezeichnet die Abschnitte 1471 bis 1474 des US-Gesetzes, damit jegliche geltende und künftige Rechtsvorschrift oder deren offizielle Auslegungen, jegliche gemäß Abschnitt 1471(b) des US-Gesetzes getroffene Vereinbarung oder die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung im Hinblick auf diese Abschnitte des US-Gesetzes getroffene Rechtsvorschrift oder Abgabenordnung oder gebilligte Gepflogenheit. FATCA wurde in Frankreich durch das zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten am 14. November 2013 unterzeichnete zwischenstaatliche Abkommen zur Anwendung der amerikanischen Rechtsvorschriften „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) in Kraft gesetzt.

US-Gesetz bezeichnet das Bundessteuergesetz der Vereinigten Staaten, den United States Internal Revenue Code of 1986;

Common Reporting Standard (CRS) ist Teil des automatischen Austauschs von Steuerinformationen gemäß Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014, welche die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung anpasst, sowie die von Frankreich geschlossenen Abkommen für den automatischen Informationsaustausch für transnationale Steuerfragen, welche sich auf die von der OECD ausgearbeiteten Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen stützt.

Die FATCA-Rechtsvorschriften und die CRS-Standards wurden mit Artikel 1649 AC des frz. Code général des impôts in französisches Recht übernommen. Sie verpflichten Finanzinstitute, auf formalisierte Weise Angaben zum Rechtsstatus von US-Personen und dem steuerlichen Wohnsitz ihrer Kunden, insbesondere anlässlich der Eröffnung eines Finanzkontos zu erheben.

Diese Finanzinstitute sind verpflichtet, den französischen Finanzbehörden für eine Weitergabe an die betreffenden ausländischen Finanzbehörden Informationen über bestimmte anzugebende Finanzkonten der Kunden, bei denen es sich um US-Personen handelt, und derjenigen Kunden zu übermitteln, deren steuerlicher Wohnsitz sich außerhalb von Frankreich in einem Staat der Europäischen Union oder einem Staat mit automatischem Austausch von Steuerinformationen befindet.

Die Bestimmung des Finanzinstituts, dem diese Verpflichtungen obliegen, ist direkt abhängig vom Halten der Anteile.

- **BESCHRÄNKUNGEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN AN BZW. VON US-PERSONEN**

Anteile des FCP dürfen keiner "US-Person" angeboten oder verkauft werden. Für die Zwecke dieser Beschränkung bezeichnet der Begriff „US-Person“:

1. Eine natürliche Person, die aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften der Vereinigten Staaten als in den Vereinigten Staaten ansässig gilt.
2. Eine juristische Person in Form:
 - i.einer Aktiengesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines sonstigen Unternehmens:
 - a. die nach US-Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaates gegründet wurde oder organisiert ist, einschließlich ausländischer Vertretungen oder Zweigniederlassungen einer solchen Person; oder
 - b. die, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation, hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde (wie eine Investmentgesellschaft, ein Investmentfonds oder ein ähnliches Unternehmen, außer einer betrieblichen Versorgungseinrichtung oder eines betrieblichen Pensionsfonds für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer eines ausländischen Unternehmens, dessen Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung außerhalb der Vereinigten Staaten liegt);
 - und an der eine oder mehrere US-Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sofern die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung dieser US-Personen (außer wenn es sich um qualifizierte berechnete Personen (qualified eligible persons) im Sinne von Rule 4.7(a) der CFTC handelt) 10 % oder mehr beträgt; oder
 - falls eine US-Person der Komplementär, geschäftsführende Gesellschafter, Geschäftsführer oder Inhaber einer sonstigen Position mit Weisungsbefugnis bezüglich der Aktivitäten der Person ist; oder
 - die von einer US-Person oder für eine US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in nicht bei der SEC registrierten Wertpapieren errichtet wurde; oder
 - bei der über 50 % der stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar von US-Personen gehalten werden; oder
 - c. die eine Vertretung oder Zweigniederlassung einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten ist; oder
 - d. deren Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung in den Vereinigten Staaten liegt; oder
 - ii.eines Trust, der nach US-Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaates gegründet wurde oder organisiert ist, bei dem, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation;
 - a. eine oder mehrere US-Personen die Befugnis zur Kontrolle aller wesentlichen Entscheidungen haben; oder
 - b. die Verwaltung oder die Gründungsdokumente der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder
 - c. der Treugeber, Gründer, Treuhänder oder eine sonstige, für Entscheidungen hinsichtlich des Trusts verantwortliche Person eine US-Person ist; oder
 - iii.eines Nachlassvermögens einer verstorbenen Person, bei dem, unabhängig vom Wohnort dieser Person zu Lebzeiten, ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist.
3. Eine nach US-Recht errichtete und verwaltete betriebliche Versorgungseinrichtung für Arbeitnehmer.
4. Ein Anlagekonto oder vergleichbares Konto (bei dem es sich nicht um ein Nachlassvermögen oder einen Trust handelt) mit oder ohne Verwaltungsvollmacht, das von einem ausländischen Händler oder US-Händler oder anderen Vermögensverwalter zugunsten oder für Rechnung einer US-Person (wie vorstehend definiert) geführt wird.

Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet "Vereinigte Staaten" bzw. "US" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterliegen.

Falls ein Anteilinhaber nach einer Anlage in dem FCP eine US-Person wird, darf er (i) keine weiteren Anlagen in dem FCP tätigen und (ii) werden seine Anteile von dem FCP (vorbehaltlich der Vorschriften anwendbaren Rechts) so bald wie möglich zwangsweise zurückgenommen.

Der Fonds kann die vorstehend genannten Beschränkungen von Zeit zu Zeit ändern oder aufheben.

- **BESCHRÄNKUNGEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN AN BZW. VON IN KANADA ANSÄSSIGEN PERSONEN**

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile dürfen in Kanada nur über die HSBC Global Asset Management (Canada) Limited vertrieben werden; im Übrigen stellt dieser Prospekt weder eine Aufforderung noch ein Angebot zum Kauf von Anteilen in Kanada dar und darf nicht für solche Zwecke verwendet werden, außer sofern eine solche Aufforderung durch HSBC Global Asset Management (Canada) Limited erfolgt. Ein Vertrieb oder eine Aufforderung gilt in Kanada als erfolgt, wenn sie gegenüber einer Person (d. h. einer natürlichen Person, einer Aktiengesellschaft, einem Trust, einer Personengesellschaft oder einem sonstigen Unternehmen oder einer sonstigen juristischen Person) erfolgt, die zum Zeitpunkt der Aufforderung in Kanada ansässig oder niedergelassen ist. Für diese Zwecke gelten im Allgemeinen folgende Personen als in Kanada ansässig ("in Kanada ansässige Personen"):

1. Eine natürliche Person

- i. deren Hauptwohnsitz sich in Kanada befindet; oder
- ii. die sich zum Zeitpunkt des Angebots, des Verkaufs oder der sonstigen maßgeblichen Handlung in Kanada aufhält.

2. Eine Aktiengesellschaft, falls

- i. sich der Sitz oder die Hauptniederlassung der Gesellschaft in Kanada befindet; oder
- ii. die Aktien der Gesellschaft, die ihrem Inhaber das Recht gewähren, eine Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung zu wählen, von natürlichen, in Kanada ansässigen Personen (wie vorstehend definiert) oder von juristischen Personen, die in Kanada niedergelassen sind oder sich dort befinden, gehalten werden; oder
- iii. die natürlichen Personen, die im Namen der Gesellschaft Entscheidungen über Investitionen treffen oder Weisungen erteilen, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind.

3. Ein Trust, falls

- i. sich die Hauptniederlassung des Trust (soweit anwendbar) in Kanada befindet; oder
- ii. der Treuhänder (bzw. bei mehreren Treuhändern die Mehrzahl der Treuhänder) natürliche, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) oder juristische Personen, die in Kanada ansässig sind oder sich dort befinden, sind; oder
- iii. die natürlichen Personen, die im Auftrag des Trust Entscheidungen über Investitionen treffen oder Weisungen erteilen, natürliche, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind.

4. Eine Kommanditgesellschaft, falls

- i. sich der Sitz oder die Hauptniederlassung (soweit anwendbar) der Gesellschaft in Kanada befindet; oder
- ii. die Inhaber der Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind; oder
- iii. der Komplementär (soweit anwendbar) eine in Kanada ansässige Person (wie vorstehend definiert) ist; oder
- iv. die natürlichen Personen, die im Auftrag der Gesellschaft Entscheidungen über Investitionen treffen oder Weisungen erteilen, natürliche, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind.

Der Betrag einer angemessenen Anlage in diesen FCP hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Um ihn zu bestimmen, wird dem Anteilinhaber empfohlen, sich bei einem Experten zu erkundigen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens zu bestimmen, der in diesen FCP angesichts der empfohlenen Anlagedauer und der Aussetzung gegenüber den zuvor genannten Risiken, seines privaten Vermögens, seiner Bedürfnisse und seiner individuellen Ziele angelegt werden sollte.

► **Festlegung und Verwendung von Ausschüttungen:**

In Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entspricht das Nettoergebnis des Geschäftsjahres der Summe der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den

Wertpapieren, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der momentan verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Ausschüttungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

1. Nettoergebnis zuzüglich einbehaltene Gewinne und zu- bzw. abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Im Geschäftsjahr verbuchte realisierte Veräußerungsgewinne (netto nach Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (netto nach Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.
3. Die unter 1° und 2° genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Ausschüttbare Beträge	Anteile A, I, R und B
Nettoergebnis (1)	Thesaurierung
Realisierter Mehrwert (netto) (2)	Thesaurierung

► **Merkmale der Anteile:**

Anteilklasse A:

Währung: Euro

Anteilsbruchteile: Zeichnungen und Rücknahmen können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel Anteil oder in Höhe eines Geldbetrages erfolgen.

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt € 152.45.

Anteilklasse I:

Währung: Euro

Anteilsbruchteile: Zeichnungen und Rücknahmen können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel Anteil oder in Höhe eines Geldbetrages erfolgen.

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt € 1000.

Anteilklasse R:

Währung: Euro

Anteilsbruchteile: Zeichnungen und Rücknahmen können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel Anteil oder in Höhe eines Geldbetrages erfolgen.

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt € 200.

Anteilklasse B:

Währung: Euro

Anteilsbruchteile: Zeichnungen und Rücknahmen können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel Anteil oder in Höhe eines Geldbetrages erfolgen.

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt € 100.

Der für alle Anteilhaber geltende Endtermin für die Zentralisierung der Aufträge ist im Prospekt unter der Rubrik "Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen" aufgeführt.

Gemäß den geltenden Vorschriften hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Kontrolle von Aufträgen eingeführt, die fristgemäß erteilt wurden (Terminhandel) sowie ein Verfahren zur Kontrolle der Geschäfte von Arbitragen in Bezug auf Nettoinventarwerte (Market Timing).

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge werden täglich spätestens um 12:00 Uhr (Ortszeit Paris) zentral erfasst. Sie werden täglich auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts, der anhand der Schlusskurse am Tag der Zusammenfassung berechnet wird, ausgeführt.

Nach 12:00 Uhr (Ortszeit Paris) eingehende Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwertes, der nach dem vorstehend beschriebenen Nettoinventarwert berechnet wird, ausgeführt.

Die Aufträge werden gemäß nachstehender Tabelle ausgeführt:

Werktag t	Werktag t	t: Tag der Ermittlung NIW	Werktag t+1	Werktag t+1	Werktag t+1
Zusammenfassung der Zeichnungsaufträge vor 12 Uhr ¹	Zusammenfassung der Rücknahmeaufträge vor 12 Uhr ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an t	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

¹Abgesehen von eventuellen besonderen Fristen, die mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurden.

²außer für Feeder-Fonds, für die der Zeitpunkt der zentralen Erfassung auf 12:30 Uhr festgesetzt wird

Rücknahmebeschränkung durch „Gating“:

Für den Fonds gelten keine Rücknahmebeschränkungen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Fehlen dieses Mechanismus dazu führen, dass der Fonds nicht mehr in der Lage ist, Rücknahmeanträge von Anlegern zu erfüllen, wodurch das Risiko einer vollständigen Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen für diesen Fonds steigen kann.

Stellen, die für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen und für die Einhaltung des oben genannten Annahmeschlusses der zentralen Erfassung zuständig sind:

CACEIS Bank und HSBC Continental Europe hinsichtlich der Kunden, für die sie die Verwahrung übernehmen.

Die Anleger sollten Folgendes beachten: Wenn Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge an andere Vertriebsstellen als die oben genannten Stellen gesendet werden, müssen diese Vertriebsstellen den obengenannten spätesten Termin der zentralen Erfassung gegenüber der CACEIS Bank einhalten. Daher können diese Vertriebsstellen einen anderen spätesten Eingangstermin festlegen, der vor dem obengenannten Termin liegen kann, um die Dauer der

Weiterleitung der Anträge bzw. Aufträge an die CACEIS Bank zu berücksichtigen.

Anteilklasse A:

Zeichnungen und Rücknahmen können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel Anteil oder in Höhe eines Geldbetrages erfolgen. Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist ein Tausendstel Anteil.

Anteilklasse I:

Zeichnungen und Rücknahmen können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel Anteil oder in Höhe eines Geldbetrages erfolgen. Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist 100.000 Anteil.

Anteilklasse R:

Zeichnungen und Rücknahmen können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel Anteil oder in Höhe eines Geldbetrages erfolgen. Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist ein Tausendstel Anteil.

Anteilklasse B:

Zeichnungen und Rücknahmen können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel Anteil oder in Höhe eines Geldbetrages erfolgen. Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist ein Tausendstel Anteil.

► **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert wird täglich außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen in Frankreich und Tagen, an denen die französische Börse geschlossen ist, berechnet. Gegebenenfalls wird der Nettoinventarwert auf der Basis des Kurses des Vortages berechnet, sollte dieser ein Werktag sein. Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

► **Kosten und Gebühren:**

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die von dem Teilfonds vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der von dem Teilfonds für die Anlage oder die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel getragenen Kosten. Die nicht von dem OGAW vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, an die Vertriebsstelle u.a.

Anteilklasse A:

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger getragene Kosten	Grundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	max. 2.50%
Vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine

Anteilklasse I:

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger getragene Kosten	Grundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	max. 2.50%
Vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine

Anteilsklasse R:

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger getragene Kosten	Grundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	max. 2.50%
Vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine

Anteilsklasse B:

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger getragene Kosten	Grundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	max. 2.50%
Vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine

Die Kosten

Die Managementgebühren und externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, umfassen alle dem Teilfonds direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungs-kosten (Courtage, Börsenumsatzsteuer usw.) und die gegebenenfalls anfallende Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungs-gesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Managementgebühren und der Verwaltungsgesellschaft entstehenden externen Verwaltungskosten können hinzukommen:

- *erfolgsabhängige Gebühren. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft dann zu, wenn der Teilfonds seine Ziele übertroffen hat. Sie werden daher dem Teilfonds in Rechnung gestellt;*
- *dem Teilfonds in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;*
- *ein Teil der Einnahmen aus befristeten Wertpapiergeschäften.*

Anteilklasse A:

Dem Fonds in Rechnung gestellte Kosten		Grundlage	Satz Tabelle
1	Managementgebühren*	Nettovermögen	max. 1.50% inkl. Steuern**
2	Betriebskosten und sonstige Services***		max. 0,10% inkl. Steuern**
3	Max. indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	max. 0.50% inkl. Steuern**
4	Umsatzprovision	entfällt	Keine
5	Erfolgsabhängige Gebühren	entfällt	Keine

* Ein Prozentsatz der Managementgebühren kann an externe Vertriebsstellen rückübertragen werden, um den Vertrieb des OGAW zu vergüten.

** Gesamt Zeile 1 + 2 + 3 ist kleiner oder gleich max. 1.60%.

Dies bedeutet, dass die direkten kumulierten Kosten (Finanzverwaltungskosten und Betriebskosten und sonstige Services) und indirekt ohne erfolgsabhängige Gebühren und Umsatzprovisionen höchstens 1.60% des Nettovermögens betragen werden.

*** Die Betriebskosten und sonstige Services umfassen:

I. Eintragungs- und Referenzierungskosten des OGAW:

- die Kosten in Verbindung mit der Eintragung des OGAW in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der von den Beratern (Rechtsanwälte, Fachberater usw.) für die Abwicklung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstatt der SGP in Rechnung gestellten Kosten);
- die Kosten für die Referenzierung des OGAW und für die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
- die Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückübertragungen); Stellen im Ausland, die als Schnittstelle mit dem Vertrieb fungieren

II. Kosten für die Information der Kunden und Vertriebsstellen:

- die Kosten für die Verfassung und Verteilung der KID/Prospekte und regulatorischen Berichte;
- die Kosten in Verbindung mit der Übermittlung regulatorischer Informationen an die Vertriebsstellen;
- die Kosten für die Informationen an die Inhaber mit jeglichem Mittel;
- die Kosten für die besonderen Information der direkten und indirekten Inhaber;
- die Kosten für die Verwaltung der Websites;
- die für den OGAW spezifischen Übersetzungskosten.

III. Kosten für die Daten:

- die Lizenzkosten des verwendeten Referenzindex;
- die Kosten für die verwendeten Daten, die an Dritte weitergeleitet werden.

IV. Depotbank-, Rechts-, Audit-, Steuerkosten usw.:

- die Kosten des Abschlussprüfers;
- die Kosten in Verbindung mit der Depotbank;
- die Kosten in Verbindung mit der Übertragung verwaltungstechnischer und buchhalterischer Aufgaben;
- die Steuerkosten, einschließlich Rechtsanwalt und externer Gutachter (Einholung von Quellensteuern auf Rechnung des Fonds, lokaler „Tax agent“ usw.);
- die für den OGAW spezifischen Rechtskosten.

V. Kosten in Verbindung mit der Einhaltung regulatorischer Pflichten und der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden:

- die Kosten für die Umsetzung der regulatorischen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, spezifisch für den OGAW;
- die obligatorischen Beiträge für Berufsverbände;
- die Betriebskosten für die Umsetzung der Abstimmungsrichtlinien bei den Hauptversammlungen.

Anteilklasse I:

Dem Fonds in Rechnung gestellte Kosten		Grundlage	Satz Tabelle
1	Managementgebühren*	Nettovermögen	max. 0.50% inkl. Steuern**
2	Betriebskosten und sonstige Services***		max. 0,10% inkl. Steuern**
3	Max. indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	max. 0.50% inkl. Steuern**
4	Umsatzprovision	entfällt	Keine
5	Erfolgsabhängige Gebühren	entfällt	Keine

* Ein Prozentsatz der Managementgebühren kann an externe Vertriebsstellen rückübertragen werden, um den Vertrieb des OGAW zu vergüten.

** Gesamt Zeile 1 + 2 + 3 ist kleiner oder gleich max. 0.60%.

Dies bedeutet, dass die direkten kumulierten Kosten (Finanzverwaltungskosten und Betriebskosten und sonstige Services) und indirekt ohne erfolgsabhängige Gebühren und Umsatzprovisionen maximal 0.60% des Nettovermögens nicht übersteigen werden.

*** Die Betriebskosten und sonstige Services umfassen:

I. Eintragungs- und Referenzierungskosten des OGAW:

- die Kosten in Verbindung mit der Eintragung des OGAW in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der von den Beratern (Rechtsanwälte, Fachberater usw.) für die Abwicklung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstatt der SGP in Rechnung gestellten Kosten);
- die Kosten für die Referenzierung des OGAW und für die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
- die Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückübertragungen); Stellen im Ausland, die als Schnittstelle mit dem Vertrieb fungieren

II. Kosten für die Information der Kunden und Vertriebsstellen:

- die Kosten für die Verfassung und Verteilung der KID/Prospekte und regulatorischen Berichte;
- die Kosten in Verbindung mit der Übermittlung regulatorischer Informationen an die Vertriebsstellen;
- die Kosten für die Informationen an die Inhaber mit jeglichem Mittel;
- die Kosten für die besonderen Information der direkten und indirekten Inhaber;
- die Kosten für die Verwaltung der Websites;
- die für den OGAW spezifischen Übersetzungskosten.

III. Kosten für die Daten:

- die Lizenzkosten des verwendeten Referenzindex;
- die Kosten für die verwendeten Daten, die an Dritte weitergeleitet werden.

IV. Depotbank-, Rechts-, Audit-, Steuerkosten usw.:

- die Kosten des Abschlussprüfers;
- die Kosten in Verbindung mit der Depotbank;
- die Kosten in Verbindung mit der Übertragung verwaltungstechnischer und buchhalterischer Aufgaben;
- die Steuerkosten, einschließlich Rechtsanwalt und externer Gutachter (Einholung von Quellensteuern auf Rechnung des Fonds, lokaler „Tax agent“ usw.);
- die für den OGAW spezifischen Rechtskosten.

V. Kosten in Verbindung mit der Einhaltung regulatorischer Pflichten und der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden:

- die Kosten für die Umsetzung der regulatorischen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, spezifisch für den OGAW;
- die obligatorischen Beiträge für Berufsverbände;
- die Betriebskosten für die Umsetzung der Abstimmungsrichtlinien bei den Hauptversammlungen.

Anteilsklasse R:

Dem Fonds in Rechnung gestellte Kosten		Grundlage	Satz Tabelle
1	Managementgebühren*	Nettovermögen	max. 1.50% inkl. Steuern**
2	Betriebskosten und sonstige Services		max. 0,10% inkl. Steuern**
3	Max. indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	max. 0.50% inkl. Steuern**
4	Umsatzprovision	entfällt	Keine
5	Erfolgsabhängige Gebühren	entfällt	Keine

* Ein Prozentsatz der Managementgebühren kann an externe Vertriebsstellen rückübertragen werden, um den Vertrieb des OGAW zu vergüten.

** Gesamt Zeile 1 + 2 + 3 ist kleiner oder gleich max. 1.60%.

Dies bedeutet, dass die direkten kumulierten Kosten (Finanzverwaltungskosten und Betriebskosten und sonstige Services) und indirekt ohne erfolgsabhängige Gebühren und Umsatzprovisionen höchstens 1.60% des Nettovermögens betragen werden.

*** Die Betriebskosten und sonstige Services umfassen:

I. Eintragungs- und Referenzierungskosten des OGAW:

- die Kosten in Verbindung mit der Eintragung des OGAW in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der von den Beratern (Rechtsanwälte, Fachberater usw.) für die Abwicklung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstatt der SGP in Rechnung gestellten Kosten);
- die Kosten für die Referenzierung des OGAW und für die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
- die Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückübertragungen); Stellen im Ausland, die als Schnittstelle mit dem Vertrieb fungieren

II. Kosten für die Information der Kunden und Vertriebsstellen:

- die Kosten für die Verfassung und Verteilung der KID/Prospekte und regulatorischen Berichte;
- die Kosten in Verbindung mit der Übermittlung regulatorischer Informationen an die Vertriebsstellen;

- die Kosten für die Informationen an die Inhaber mit jeglichem Mittel;
- die Kosten für die besonderen Information der direkten und indirekten Inhaber;
- die Kosten für die Verwaltung der Websites;
- die für den OGAW spezifischen Übersetzungskosten.

III. Kosten für die Daten:

- die Lizenzkosten des verwendeten Referenzindex;
- die Kosten für die verwendeten Daten, die an Dritte weitergeleitet werden.

IV. Depotbank-, Rechts-, Audit-, Steuerkosten usw.:

- die Kosten des Abschlussprüfers;
- die Kosten in Verbindung mit der Depotbank;
- die Kosten in Verbindung mit der Übertragung verwaltungstechnischer und buchhalterischer Aufgaben;
- die Steuerkosten, einschließlich Rechtsanwalt und externer Gutachter (Einholung von Quellensteuern auf Rechnung des Fonds, lokaler „Tax agent“ usw.);
- die für den OGAW spezifischen Rechtskosten.

V. Kosten in Verbindung mit der Einhaltung regulatorischer Pflichten und der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden:

- die Kosten für die Umsetzung der regulatorischen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, spezifisch für den OGAW;
- die obligatorischen Beiträge für Berufsverbände;
- die Betriebskosten für die Umsetzung der Abstimmungsrichtlinien bei den Hauptversammlungen.

Anteilklasse B:

Dem Fonds in Rechnung gestellte Kosten		Grundlage	Satz Tabelle
1	Managementgebühren *	Nettvermögen	max. 0.50% inkl. Steuern**
2	Betriebskosten und sonstige Services***		max. 0,10% inkl. Steuern**
3	Max. indirekte Kosten und (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettvermögen	max. 0.50% inkl. Steuern**
4	Umsatzprovision	Entfällt	Keine
5	Erfolgsabhängige Gebühren	Entfällt	Keine

* Ein Prozentsatz der Managementgebühren kann an externe Vertriebsstellen rückübertragen werden, um den Vertrieb des OGAW zu vergüten.

** Gesamt Zeile 1 + 2 + 3 ist kleiner oder gleich max. 0.60%.

Dies bedeutet, dass die direkten kumulierten Kosten (Finanzverwaltungskosten und Betriebskosten und sonstige Services) und indirekt ohne erfolgsabhängige Gebühren und Umsatzprovisionen maximal 0.60% des Nettvermögens nicht übersteigen werden.

*** Die Betriebskosten und sonstige Services umfassen:

I. Eintragungs- und Referenzierungskosten des OGAW:

- die Kosten in Verbindung mit der Eintragung des OGAW in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der von den Beratern (Rechtsanwälte, Fachberater usw.) für die Abwicklung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstatt der SGP in Rechnung gestellten Kosten);
- die Kosten für die Referenzierung des OGAW und für die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
- die Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückübertragungen); Stellen im Ausland, die als Schnittstelle mit dem Vertrieb fungieren

II. Kosten für die Information der Kunden und Vertriebsstellen:

- die Kosten für die Verfassung und Verteilung der KID/Prospekte und regulatorischen Berichte;
- die Kosten in Verbindung mit der Übermittlung regulatorischer Informationen an die Vertriebsstellen;
- die Kosten für die Informationen an die Inhaber mit jeglichem Mittel;
- die Kosten für die besonderen Information der direkten und indirekten Inhaber;
- die Kosten für die Verwaltung der Websites;
- die für den OGAW spezifischen Übersetzungskosten.

III. Kosten für die Daten:

- die Lizenzkosten des verwendeten Referenzindex;
- die Kosten für die verwendeten Daten, die an Dritte weitergeleitet werden.

IV. Depotbank-, Rechts-, Audit-, Steuerkosten usw.:

- die Kosten des Abschlussprüfers;
- die Kosten in Verbindung mit der Depotbank;
- die Kosten in Verbindung mit der Übertragung verwaltungstechnischer und buchhalterischer Aufgaben;
- die Steuerkosten, einschließlich Rechtsanwalt und externer Gutachter (Einholung von Quellensteuern auf Rechnung des Fonds, lokaler „Tax agent“ usw.);
- die für den OGAW spezifischen Rechtskosten.

V. Kosten in Verbindung mit der Einhaltung regulatorischer Pflichten und der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden:

- die Kosten für die Umsetzung der regulatorischen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, spezifisch für den OGAW;
- die obligatorischen Beiträge für Berufsverbände;
- die Betriebskosten für die Umsetzung der Abstimmungsrichtlinien bei den Hauptversammlungen.

Zu diesen dem OGAW in Rechnung gestellten und zuvor dargelegten Kosten können die folgenden Kosten hinzukommen:

- die Beiträge aufgrund der Verwaltung des OGAW in Anwendung von Punkt 4 von II des Artikels L. 621-5-3 des frz. Code monétaire et financier;
- die außergewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Steuern, Abgaben und Gebühren an die Regierung (in Verbindung mit dem OGAW)
- die außergewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Kosten für die Betreuung von Forderungen (z. B.: Lehman) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B.: Class Action-Verfahren).

Ergänzende Informationen zu den Repo-Geschäften:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält im Rahmen dieser Repo-Geschäfte keine Vergütung.

Die Einnahmen und Erträge aus den Repo-Geschäften fließen in voller Höhe dem OGAW zu.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten und betrieblichen Aufwendungen können auch von der Verwaltungsgesellschaft getragen und nicht dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden.

Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre

Die Verwaltungsgesellschaft wählt die Makler oder Gegenparteien nach einem Verfahren aus, das den dafür geltenden Vorschriften entspricht. Bei dieser Auswahl befolgt die Verwaltungsgesellschaft stets ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung.

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwendeten objektiven Auswahlkriterien sind insbesondere die Qualität der Orderausführung, die erhobenen Gebühren sowie die finanzielle Solidität jedes Maklers bzw. jeder Gegenpartei.

Die Auswahl der Gegenparteien und der Unternehmen, die für die HSBC Global Asset Management (France) Wertpapierdienstleistungen erbringen, erfolgt auf der Grundlage eines genauen Bewertungsverfahrens, das für die Gesellschaft eine hohe Qualität der Dienstleistungen sicherstellen soll. Es handelt sich um ein Schlüsselement im Rahmen des allgemeinen Entscheidungsprozesses, der die Auswirkungen der Qualität der Maklerdienstleistungen auf die Gesamtheit unserer Abteilungen einbezieht: Anlageverwaltung, Finanz- und Kreditanalyse, Handel und Middle-Office.

Als Gegenpartei kann ein mit der HSBC-Gruppe oder der Verwahrstelle des OGAW verbundenes Unternehmen ausgewählt werden.

Die „Grundsätze der bestmöglichen Ausführung und der Auswahl der Finanzintermediäre“ sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar.

IV Angaben zum Vertrieb

Alle Informationen über den FCP sind direkt bei der Vertriebsstelle erhältlich.

Informationen über die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)

Die Politik über die Berücksichtigung von Kriterien bezüglich Zielen in den Bereichen Umwelt; Soziales und Governance (ESG-Kriterien) in der Anlagestrategie sind gemäß Artikel L533-22-1 des französischen Code Monétaire et Financier auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.assetmanagement.hsbc.fr verfügbar.

V Anlagevorschriften

Der FCP ist mit den Anlagevorschriften der Artikel L.214-4 und R.214-1 ff. des französischen Code Monétaire et Financier konform.

VI Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko wird nach dem relativen VaR-Ansatz berechnet.

„Genauere Angaben zur Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW:

Bei dieser Methode wird der Wert im Risiko („Value at Risk“ oder VaR) eines OGAW berechnet. Hierbei handelt es sich um den höchstmöglichen Verlust, den ein OGAW in einem bestimmten Zeitraum zu einem gegebenen Wahrscheinlichkeitsniveau erleiden kann.

Somit beträgt das unverbindliche Hebelniveau des OGAW, das die Summe der Nennwerte der Positionen in verwendeten Terminkontrakten ist, 100%. Dieses Niveau könnte jedoch bei einer außergewöhnlichen Marktlage höher ausfallen.

Das maximale, minimale und mittlere Risikoniveau werden im Jahresbericht des Fonds angegeben.

VII Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung von Vermögenswerten

Die mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle wendet bei der Bewertung der Vermögenswerte je nach den vom Teilfonds gehaltenen Instrumenten folgende Bewertungsmethoden an:

Der Teilfonds nimmt als Referenzwährung den Euro.

Die für die Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren verwendeten Kurse sind die Schlusskurse.

Die für die Bewertung von Schuldverschreibungen verwendeten Kurse sind Mittelkurse aus den von Market Makern quotierten Kursen.

OGA werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Marktfähige Schuldtitel (Titres de créances négociables – TCN) mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten werden, sofern keine quotierten Kurse vorliegen, auf der Basis des Marktzins bewertet; hiervon ausgenommen sind marktfähige Schuldtitel, die variabel oder mit veränderbaren Sätzen verzinst werden und keine besondere Zinssensitivität aufweisen.

Marktfähige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von unter drei Monaten, die keine besondere Zinssensitivität aufweisen, werden mit einer vereinfachten, als "Linearisierung" bezeichneten Methode auf der Basis des Dreimonatszinssatzes bewertet.

Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.

Feste oder bedingte Termingeschäfte oder Swapgeschäfte, die auf außerbörslichen Märkten abgeschlossen werden, die nach den für OGA geltenden Vorschriften zugelassen sind, werden zu ihrem Marktwert oder zu einem Wert, der gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen geschätzt wird, bewertet. Zins- und/oder Währungsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der mittels Abzinsung künftiger Zahlungsströme (Kapital und Zinsen) zu den am Markt herrschenden Zinssätzen und/oder Wechselkursen berechnet wird.

Die für die Bewertung europäischer und ausländischer Termingeschäfte verwendeten Kurse sind die Abrechnungskurse.

Zins- oder Währungsswaps werden zu Marktbedingungen bewertet.

Equity-Zins-Swaps, bei denen die Wertentwicklung einer Aktie gegen einen Zins getauscht wird, werden wie folgt bewertet:

- die Zins-Seite (Leg) des Swap zu Marktbedingungen
- die Aktien-Seite (Leg) des Swap auf der Basis des Kurses der zugrundeliegenden Aktie.

Credit Default Swaps (CDS) werden auf der Basis eines Modells, das auf den Market-Spreads beruht, bewertet.

Die in der Tabelle der außerbilanziellen Posten aufgeführten Engagements in europäischen und ausländischen Termingeschäften werden wie folgt berechnet:

- FESTES TERMINGESCHÄFT
(Anzahl x Nominalbetrag x Tageskurs x Kontraktwährung)
- BEDINGTES TERMINGESCHÄFT
(Anzahl x Delta) x (Nominalbetrag des Basiswerts x Tageskurs des Basiswerts x Kontraktwährung).

Bei Swaps entspricht das betreffende außerbilanzielle Engagement dem Nominalbetrag des Kontrakts zuzüglich oder abzüglich der Zinsdifferenz sowie des nicht realisierten Wertzuwachses bzw. der nicht realisierten Wertminderung zum Abschlussstichtag.

Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

Transaktionskosten werden auf spezifischen Konten des Fonds verbucht und nicht zum Preis addiert.

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Gebühren erfasst.

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungsstichtag nicht festgestellt worden ist oder deren Kurs berichtet worden ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet. Diese Bewertungen und die entsprechenden Begründungen werden den Abschlussprüfern anlässlich ihrer Prüfung mitgeteilt.

Bewertung von Sicherheiten

Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet (mark-to-market).

Der Wert von Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren erhalten werden, kann je nach Höhe des Risikos um Abschläge gemindert werden.

Margin-Einschusszahlungen sind täglich zu leisten, soweit nicht in dem Rahmenvertrag für die Geschäfte etwas anderes bestimmt ist oder zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gegenpartei die Anwendung einer Auslöseschwelle vereinbart wird.

Swing-Pricing-Methode

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zur Anpassung des Nettoinventarwerts des Fonds eingeführt, das als „Swing Pricing-Verfahren mit Auslöseschwelle“ bezeichnet wird, um den Interessen der im Fonds vertretenen Anteilinhaber zu dienen.

Dieses Verfahren besteht darin, dass bei einem hohen Volumen an Zeichnungen und Rücknahmen die Kosten für die Anpassung des Portfolios, die mit den Käufen und Verkäufen von Anlagen verbunden sind und durch Transaktionskosten, Geld-Brief-Spannen und für den OGA geltende Steuern oder Abgaben entstehen, von den betreffenden Anlegern getragen werden.

Sobald der Nettosaldo der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge der Anleger eine bestimmte vorgegebene Schwelle – die sogenannte Auslöseschwelle – überschreitet, wird der Nettoinventarwert angepasst.

Der Nettoinventarwert wird nach oben angepasst, wenn der Saldo der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge positiv ist, und nach unten, wenn dieser Saldo negativ ist, um die Kosten, die den Nettozeichnungen und -rücknahmen zurechenbar sind, zu berücksichtigen.

Die Auslöseschwelle wird in Prozent des Nettovermögens des Fonds ausgedrückt.

Die Parameter für die Auslöseschwelle und den Anpassungsfaktor für den Nettoinventarwert werden von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und regelmäßig überarbeitet.

Der auf diese Weise angepasste, sogenannte „geswingte“, Nettoinventarwert ist der einzige Nettoinventarwert des Fonds und demzufolge der einzige den Anteilinhabern bekannt gegebene und veröffentlichte Wert.

Aufgrund der Anwendung der Swing-Pricing-Verfahrens mit Auslöseschwelle kann es sein, dass die Volatilität des OGA nicht nur von den im Portfolio gehaltenen Finanzinstrumenten stammt.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften wird die Verwaltungsgesellschaft keine Stellungnahmen zum Wert der Auslöseschwelle abgeben und zum Erhalt der Vertraulichkeit der Information auf eine Beschränkung der internen Kommunikationsflüsse achten.

Ausweichregelungen bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände

Da die Berechnung des Nettoinventarwerts nicht von der Verwaltungsgesellschaft, sondern von einem beauftragten Dienstleistungsunternehmen durchgeführt wird, hat ein eventueller Ausfall der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Informationssysteme keine Auswirkungen auf die Möglichkeit der Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds.

Sollten die Systeme des Dienstleistungsunternehmens ausfallen, tritt der Notfallplan des Dienstleistungsunternehmens in Kraft, um die Kontinuität der Berechnung des Nettoinventarwerts sicherzustellen. Zur Not verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die Mittel und Systeme, mit denen sie einen vorübergehenden Ausfall des Dienstleistungsunternehmens kompensieren und unter ihrer Verantwortung den Nettoinventarwert des Fonds ermitteln kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch im Rahmen des Artikels L. 214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier berechtigt, Rücknahmen von Anteilen durch den Teilfonds und die Ausgabe neuer Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und das Interesse der Anteilinhaber dies erfordern.

Unter außergewöhnlichen Umständen werden insbesondere Zeiträume verstanden, in denen:

- a) der Handel an einem der Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des FCP im Allgemeinen gehandelt wird, ausgesetzt wird oder eines der Mittel, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten gewöhnlich zur Bewertung der Anlagen oder zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des FCP verwendet werden, vorübergehend ausgefallen ist, oder
- b) nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft aus einem anderen Grund keine vernünftige, zeitnahe und angemessene Bewertung der von dem FCP gehaltenen Finanzinstrumente möglich ist, oder
- c) außergewöhnliche Umstände vorliegen, unter denen es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise nicht möglich ist, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte des FCP zu veräußern oder Geschäfte an den Anlagemärkten des FCP zu tätigen, bzw. dies nicht möglich ist, ohne die Interessen der Anteilinhaber des FCP wesentlich zu schädigen, insbesondere, wenn aufgrund von höherer Gewalt die Verwaltungsgesellschaft ihre Managementsysteme vorübergehend nicht nützen kann, oder
- d) sich Überweisungen von Geldern, die in Verbindung mit der Veräußerung oder der Bezahlung von Vermögenswerten des FCP oder in Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des FCP erforderlich sind, verzögern oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zeitnah zu normalen Wechselkursen durchführbar sind.

In allen Fällen einer Aussetzung werden die Anteilinhaber so schnell wie möglich mittels Pressemitteilungen (außer im Falle von Ad-hoc-Mitteilungen) benachrichtigt. Die Informationen werden zuvor der französischen Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) übermittelt.

VIII. Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft HSBC Global Asset Management (France) hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten angemessen ist.

Diese Politik soll die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Mitarbeiter der Gruppe, die eine Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis oder eine Befugnis zur Übernahme von Risiken besitzen, regeln.

Diese Vergütungspolitik wurde im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, die der HSBC-Gruppe angehört, der von ihr verwalteten OGA und ihrer Anteilinhaber festgelegt.

Diese Politik hat zum Ziel, keine Anreize zu einer übermäßigen Übernahme von Risiken, insbesondere im Vergleich zum Risikoprofil der verwalteten OGA, zu setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

Die Vergütungspolitik wird vom Vergütungsausschuss und Verwaltungsrat der HSBC Global Asset Management (France) angepasst und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Internetseite unter folgender Adresse: www.assetmanagement.hsbc.fr abrufbar oder auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

- | | |
|------------------------------------|-------------------------|
| • <i>Genehmigt von der AMF am:</i> | <i>30. Januar 1996</i> |
| • <i>Datum der Auflegung:</i> | <i>29. Februar 1996</i> |
| • <i>Aktualisierung am:</i> | <i>4. Juni 2024</i> |

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL I - MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentums-recht am Vermögen des Fonds entsprechend der Anzahl der ihm gehörenden Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, außer im Fall einer vorzeitigen Auflösung oder einer Verlängerung, wie in diesem Verwaltungs-reglement vorgesehen.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Voraussetzungen für ihren Erwerb sind im Prospekt des FCP angegeben.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik in Bezug auf die Ergebnisverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung) vorsehen;
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungsgebühren vorsehen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren vorsehen;
- einen unterschiedlichen Nennbetrag haben;
- systematisch mit einem teilweisen oder kompletten Risikoschutz, der im Prospekt erläutert ist, versehen sein. Diese Absicherung der Risiken erfolgt durch Finanzinstrumente, mit denen sichergestellt werden kann, dass sich solche Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Anteilklassen des OGAW nur minimal auswirken;
- nur einem oder mehreren bestimmten Vertriebsnetzen zugänglich sein

Die Anteile (mit Ausnahme der Anteile der Klasse IT) können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel Anteile unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten vorbehaltlich einer anderen Regelung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich angegeben sein muss.

Schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vorsitzender nach eigenem Ermessen eine Teilung der Anteile durch Schaffung neuer Anteile, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden, vornehmen.

ARTIKEL II - MINDESTVERMÖGEN

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen unter € 300.000 sinkt; wenn das Vermögen während eines Zeitraums von 30 Tagen unter dieser Grenze liegt, unternimmt die Verwaltungs-gesellschaft die notwendigen Schritte zur Liquidation des betreffenden Fonds oder ergreift eine der Maßnahmen, die Artikel 411-16 des Règlement Général der AMF für eine wesentliche Fondsänderung (mutation) vorsieht.

ARTIKEL III - AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilhabern auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Prospekt angegeben sind.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 1 Tausendstel Anteil für die Anteilklasse A, R und B und 100 000 EUR für I.

Die Anteile des Fonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Für die Bekanntgabe ihrer Entscheidung steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel IV festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen nur gegen Barzahlung, außer bei einer Liquidation des Fonds, wenn sich die Anteilhaber damit einverstanden erklärt haben, die Rückzahlung in Wertpapieren zu erhalten. Sie werden durch die depotführende Stelle innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgerechnet.

Diese Frist kann jedoch auf höchstens 30 Tage verlängert werden, wenn unter außergewöhnlichen Umständen eine Rücknahme die vorherige Veräußerung von Wertpapieren im Bestand des Fonds erfordert.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (donation-partage) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit darauffolgender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens der im Prospekt angegebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

Nach Maßgabe von Artikel L. 214-18-7 des französischen Code Monétaire et Financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den FCP und die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber dies erfordern.

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das Nettovermögen des FCP unter dem in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestbetrag liegt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann das Halten von Anteilen des Fonds durch jede Person oder jedes Unternehmen beschränken oder untersagen, welche(s) keine Anteile des Fonds halten darf (nachstehend eine "nicht zugelassene Person"), wie im Abschnitt "In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers" des Prospekts definiert.

Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe jedes Anteils ablehnen, wenn eine solche Ausgabe dem Anschein nach zur Folge hätte oder haben könnte, dass die betreffenden Anteile unmittelbar oder mittelbar zugunsten einer nicht zugelassenen Person gehalten werden;
- (ii) von einer Person oder einem Unternehmen, deren bzw. dessen Name in den Büchern der depotführenden Stelle erscheint, jederzeit alle Angaben zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung verlangen, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Anteile eine nicht zugelassene Person ist oder nicht;

- (iii) falls die in (ii) genannten Angaben nicht übermittelt werden oder sich herausstellt, dass ein Inhaber eine nicht zugelassene Person ist, Angaben über den betreffenden Anleger an die zuständigen Steuerbehörden des Landes bzw. der Länder, mit dem bzw. denen Frankreich ein Abkommen über einen Informationsaustausch geschlossen hat, weitergeben; und
- (iv) wenn er glaubt, dass eine Person oder ein Unternehmen (i) eine nicht zugelassene Person und (ii) alleine oder zusammen mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ist, jede neue Zeichnung von Anteilen des Fonds durch den betreffenden Inhaber untersagen, den betreffenden Inhaber zwingen, seine Anteile an dem Fonds zu veräußern, oder in bestimmten Fällen alle von dem betreffenden Inhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Die zwangsweise Rücknahme ist von der depotführenden Stelle der nicht zugelassenen Person auf der Basis des Nettoinventarwerts nach Ergehen der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, ggf. abzüglich anwendbarer Kosten, Abgaben und Gebühren, die von der nicht zugelassenen Person zu tragen sind, durchzuführen.

Der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft geht eine Stellungnahmefrist voraus, deren Dauer vom jeweiligen Fall abhängt, aber mindestens 10 Tage betragen muss, in der der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile gegenüber dem zuständigen Organ der Verwaltungsgesellschaft Stellung nehmen kann.

Der OGAW kann in Anwendung des dritten Absatzes des Artikels L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einstellen, wenn es zu Sachverhalten kommt, in denen die Schließung der Ausgabe von Anteilen erforderlich wird, wie beispielsweise durch Erreichen eines maximalen Nettovermögens oder durch Beendigung einer vorbestimmten Zeichnungsperiode. Der Auslöser dafür wird auf jegliche Weise mittels einer den bestehenden Anteilhabern bekannt zugegebenen Information zugesandt, unter Angabe von Werten und Gründen, welche die teilweise oder vollkommene Sperre bedingt haben. Bei einer teilweisen Schließung wird die auf jegliche Weise zugesandte Information ausdrücklich die Einzelheiten nennen, nach denen die bestehenden Anteilhaber auch während dieser teilweisen Sperre weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Die Anteilhaber werden ebenfalls auf jegliche Weise von der Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt, dass entweder die vollkommene oder teilweise Sperre für Zeichnungen (bei Unterschreiten der Auslöseschwelle) aufgehoben wird, oder die Sperre nicht aufgehoben wird (bei Änderung des Schwellenwertes oder der objektiven Sachverhalte, die zur Anwendung dieser Maßnahmen geführt haben). Die Geltendmachung einer Änderung für einen objektiven Sachverhalt oder einer Änderung der Auslöseschwelle für die genannte Maßnahme hat immer im Interesse der Anteilhaber zu erfolgen. Die auf jegliche Weise zu übersendende Information erläutert die genauen Gründe für diese Änderungen.

ARTIKEL IV - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

TITEL II

BETRIEB DES FONDS

ARTIKEL V - VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltung des Fonds im Einklang mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung obliegt der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind, auszuüben.

ARTIKEL Va - VORSCHRIFTEN ZUM BETRIEB

Die Finanzinstrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

ARTIKEL Vb - ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT UND/ODER IN EINEM MULTILATERALEN HANDELSYSTEM

Die Anteile können gemäß den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls das Anlageziel des FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf einem Index basiert, muss der Fonds Verfahren einrichten, um sicherzustellen, dass der Kurs seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

ARTIKEL VI - VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle ist für die Aufgaben zuständig, die ihr nach den geltenden Rechtsvorschriften obliegen, sowie für die Aufgaben, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen werden. Sie hat sich insbesondere der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfoliogesellschaft zu versichern. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr als erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers - AMF).

ARTIKEL VII - ABSCHLUSSPRÜFER

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Genehmigung der französischen Finanzaufsichtsbehörde einen Abschlussprüfer für eine Amtszeit von sechs Geschäftsjahren.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse. Er kann wieder bestellt werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der französischen Finanzaufsichtsbehörde umgehend alle Tatsachen und Entscheidungen bezüglich des OGAW zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erhalten hat, soweit diese:

1. eine Verletzung der für den OGAW geltenden Rechtsvorschriften darstellen und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des OGAW haben können
2. die Bedingungen oder die Fortführung der Tätigkeit des OGAW beeinträchtigen können
3. Einschränkungen im oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben können.

Er bewertet jede Sacheinlage in eigener Verantwortung.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er überprüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird anhand eines Prüfungsplans, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischenausschüttungen vorgenommen werden.

Das Honorar des Abschlussprüfers ist in den externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, enthalten.

ARTIKEL VIII - JAHRESABSCHLUSS UND RECHENSCHAFTSBERICHT

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschluss-dokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Kontrolle der Verwahrstelle eine Aufstellung des Vermögens des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Dokument den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres bereit und teilt ihnen den Betrag der Erträge mit, auf den Sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Antrag der Anteilhaber per Post übermittelt oder ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

TITEL III

VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL IX - VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder, Gewinne aus Losanleihen sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren des Fondsportfolios zuzüglich Erträgen aus kurzfristig verfügbaren Geldern abzüglich Verwaltungs-kosten, Abschreibungen und Kreditkosten:

Die Ausschüttungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) Nettoergebnis zuzüglich einbehaltene Gewinne und zu- bzw. abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
- (2) Im Geschäftsjahr verbuchte realisierte Veräußerungsgewinne (netto nach Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (netto nach Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die unter (1) und (2) genannten Summen können unabhängig voneinander insgesamt oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge ist im Prospekt geregelt.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL X - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr andere Fonds aufspalten.

Eine solche Verschmelzung oder Spaltung darf erst nach entsprechender Unter-richtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Sie führt zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

ARTIKEL XI - AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG DER LAUFZEIT

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel II genannten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichts-behörde und löst den Fonds auf, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds Commun de Placement erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie informiert die Anteilinhaber über ihren Beschluss, und ab diesem Datum werden keine Zeichnungsanträge oder Rücknahme-aufträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ferner auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, die Verwahrstelle ihre Aufgaben nicht mehr wahrnimmt und keine andere Verwahrstelle bestellt worden ist, oder wenn die Laufzeit des Fonds endet und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzaufsichtsbehörde brieflich den Termin der Auflösung und das Auflösungsverfahren mit. Danach übersendet sie der Finanzaufsichts-behörde den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung der Laufzeit eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einver-nehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

ARTIKEL XII - LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung nimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Liquidation vor. Falls dies unterbleibt, wird auf Antrag einer beteiligten Person per Gericht ein Liquidator ernannt. Den jeweiligen Liquidatoren werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Veräußerung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verbleibenden Betrages an die Anteilinhaber in bar oder in Sachwerten erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Aufgaben bis zum Ende der Liquidation aus.

TITEL V
RECHTSSTREITIGKEITEN

ARTIKEL XIII - GERICHTSSTAND - ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen können, sind die zuständigen Gerichte.

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| • <i>Genehmigt von der AMF am:</i> | <i>Dienstag, 30. Januar 1996</i> |
| • <i>Datum der Auflegung:</i> | <i>Donnerstag, 29. Februar 1996</i> |
| • <i>Aktualisierung am:</i> | <i>Montag, 26. Oktober 2020</i> |